

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 10

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soires" entnimmt ihnen einige der wichtigsten Ziffern über den amerikanischen Import und Export von Seidenwaren.

Im ganzen erreichte der Import der Union an ausländischen Seidenwaren im Jahre 1917 einen Wert von 28,5 Millionen Dollar; 1918 21 Millionen Dollar; 1919 45,642,989 Dollar. Während also die Einfuhr im Jahre 1918 etwas zurückging, wurde im darauf folgenden Jahre mehr als die doppelte Importsumme verzeichnet. Diese Tatsache ist umso überraschender, als die Ausdehnung der einheimischen amerikanischen Seidenfabrikation während des Krieges eher eine Einschränkung des Importes erwartet ließ. Es wäre interessant, die jeweilige Importmenge jeder einzelnen Kategorie von Seidengeweben feststellen zu können. Die offizielle Statistik beschränkt sich aber auf allgemeine Angaben über Herkunft der Seidengewebe für Konfektion, für Seidenstoffe am Stück, für Tülls und Stickereien. Dieser kurze Auszug genügt immerhin, um den Anteil der wichtigsten Länder am Seidenwarenimport der Vereinigten Staaten festzustellen:

Herkunft	1917 Doll.	1918 Doll.	1919 Doll.
Japan	12,190,140	11,870,846	27,687,578
Frankreich	7,312,130	3,442,382	7,692,267
England	688,902	324,461	1,188,394
Schweiz	386,138	114,633	398,800
Andere Länder 8			
Verschied. Artikel	7,946,134	5,789,541	8,675,950
Total	28,523,444	21,541,683	45,642,089

Trotzdem die Ausfuhr französischer konfektionierter Artikel 1919 auf volle 2,374,418 Dollar gestiegen ist, gegen nur Fr. 988,685 in 1918 und trotzdem auch Tüll- und Seidenstickereien starke Fortschritte verzeichneten, ist der Gesamtwert der französischen Lieferungen 1919 nur wenig größer als im Jahre 1917, während er allerdings mehr als das Doppelte von 1918 erreicht. Aufsehenerregend ist der gewaltig angeschwollene Teil Japans an der amerikanischen Versorgung, der von 11,870,846 Dollar in 1918 plötzlich auf 27,687,578 Dollar anstieg. Die Schweiz steht mit 398,800 Dollar 1919 dem Werte nach ungefähr auf der Höhe von 1917, wobei allerdings zu beachten ist, daß angesichts der starken Preissteigerung quantitativ natürlich ein Rückgang vorliegt.

Die Verschiebungen, die im Import von Seidenwaren nach der Union zwischen Frankreich und Japan stattgefunden haben, werden durch die monatliche Importstatistik der „Silk Association of America“ bestätigt. Wir geben hier die Zahlen für die Periode vom Mai bis Dezember 1918 und 1919, aus denen der in umgekehrtem Verhältnisse stehende Anteil Frankreichs und Japans am gesamten Seidenwarenimport der Vereinigten Staaten klar hervorgeht:

	Anteil Frankreichs		Anteil Japans	
	1918	1919	1918	1919
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Mai	33,1	36	52,07	53,9
Juni	20,2	31,1	69,9	47,5
Juli	17,9	25,2	66,4	59,7
August	32,2	27,4	55	57,2
September	25,9	36,8	61,8	52,1
Oktober	22,5	10,1	67,9	77,6
November	17,9	32,9	63,1	51,6
Dezember	27,1	17,8	51,8	70,7

Spärlicher sind die Angaben der offiziellen Statistik über die Ausfuhr amerikanischer Seidenwaren, wo im allgemeinen nur die Hauptzahlen geboten werden. Danach wurden im Jahre 1919 Seidenwaren im Betrage von 23,909,087 Dollar von den Vereinigten Staaten exportiert (1918: 17,981,672 Dollar; 1917: 8,607,582 Dollar) und zwar größtenteils nach Kanada, Australien, Argentinien und Brasilien.

Die Wirtschaftsbeziehungen Bayerns zur Schweiz. Nach der Auflösung der bayerischen Wirtschaftsstelle der Handelsabteilung der Bayerischen Gesandtschaft in Bern, die sich mit der Aufhebung der Bayerischen Gesandtschaft nicht mehr umgehen ließ, ist deren Leiter Dr. Lindner als Vizekonsul zum Deutschen Generalkonsulat in Zürich übergetreten und steht hier den bayerischen Interessenten wie bisher zur Verfügung. Auch das gesamte Material der ehemaligen bayerischen Handelsabteilung in Bern, einschließlich der bekannten Einrichtungen für Vertreternachweis, Warenaustausch, Firmenauskünfte usw. ist mit den entsprechenden Einrichtungen des Deutschen Generalkonsulats in Zürich vereinigt worden. Wir möchten darauf hinweisen, daß sich die Tätigkeit des dem Generalkonsulat in Zürich kürzlich angegliederten Deutschen Wirtschaftsdienstes in der Schweiz sich

auf die ganze Schweiz, nicht nur auf den Konsulatsbezirk Zürich erstreckt. Es ist aber durch die Vereinigung der bisherigen bayerischen Handelsabteilung in Bern mit dem Deutschen Generalkonsulat in Zürich noch eine wesentlich breitere Grundlage für die Erstattung von Handelsauskünften aller Art geschaffen, da nunmehr auch das gesamte Material des Generalkonsulats und des Wirtschaftsdienstes zur Verfügung steht. Es empfiehlt sich daher, daß die bayerischen Interessenten sich künftig in allen bayerisch-schweizerischen Wirtschafts- und Handelsträgen statt an die Handelsabteilung in Bern an das Deutsche Generalkonsulat in Zürich wenden. („Berl. Conf.“)

Zur Förderung des englischen Außenhandels. Auf Veranlassung des englischen Handelsdepartements und des englischen Konnektionsvereins wird eine Anzahl von Agenten nach Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden geschickt, welche mit der Aufgabe betraut sind, zur Förderung des englischen Außenhandels die genannten Märkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere soll durch die Agenten festgestellt werden, welche Methoden der Verpackung und Aufmachung in Anwendung zu bringen sind, welche Verkaufsgebräuche in den betreffenden Ländern herrschen und welcher Art die Konkurrenz ist, mit der englische Kaufleute zu kämpfen haben.

* * * * * Konventionen * * * * *

Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels. Der Bundesrat hat die Statuten der schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels genehmigt. Als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Genossenschaft bezeichnete der Bundesrat die Herren Seidenfabrikanten Heer in Bellikon als Präsident, Ernährungsdirektor Käppeli, Fürsprech Stucki, gewesener Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartements, Nationalrat Bersier, alt Nationalrat Steinmetz und Schwarz, Direktor des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

Milderungen der Konventionsbedingungen der Krawattenstoff-Fabrikanten. Der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten Deutschlands macht gleichzeitig im Namen des Vereins der österreichischen Krawattenstofffabrikanten in Wien bekannt, daß er die Verpflichtung der Abnehmerschaft zur Selbstverarbeitung der von den Verbandsmitgliedern gekauften Waren mit sofortiger Wirkung aufhebt, weil die für diese Bestimmung maßgebenden Voraussetzungen heute nicht mehr zutreffen. Ferner hat er, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, die am 28. Januar d. J. festgesetzte Anzahlung von 40 v. H. auf 30 v. H. ermäßigt. Diese Ermäßigung tritt mit dem 15. d. M. für neue Aufträge in Kraft.

Durch Rundschreiben vom 1. März d. J. hatte der Verband aufs neue seiner Abnehmerschaft den freien Einkauf im Markt befählicher, sofort greifbarer Krawattenstoffe bis zum 15. d. M. gestattet. Da die Voraussetzungen für dieses Zugeständnis heute nicht mehr vorliegen, kommt dessen Verlängerung nicht mehr in Frage. Es treten daher die Bestimmungen über den Treulohn nunmehr wieder in vollem Umfange in Kraft.

* * * * * Sozialpolitisches * * * * *

Kant.-zürch. Angestelltenkartell. Die ordentliche Jahrestagerversammlung des kantonal-zürcherischen Kartells der Privatangestellten- und Beamtenverbände nahm Stellung zu den Maßnahmen, die notwendig werden infolge des Volksentscheides über das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Nationalrat Stoll, Präsident der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände gab in seinem Referat einen Überblick über die notwendigen sofortigen Schritte. Anschließend sprach Sekretär Horand über die politische Entrechtung der Angestellten, die zu einem Teil auf dem Schuldskonto der Angestellten selbst zu buchen sei, aber auch aus dem Wortlaut des Proporzgesetzes hervorgehe. Der Antrag des Referenten, die V. S. A. einzuladen, einen Fonds zu bilden zur Deckung der Einkommensverluste, die Angestellte bei Ausübung der Funktionen eines Parlamentärs oder als Mitglieder in Schiedsgerichten usw. erleiden, wurde lebhaft unterstützt. Mit Entrüstung nahm die Versammlung Kenntnis von der Tatsache, daß Angestellte von ihren Arbeitgebern veranlaßt wurden, auf die Kandidatur für den Kantonsrat zu verzichten. Ein Referat von Herrn Prof. Dr. Burri orientierte in interessanter Weise über die Arbeiten der vom Kartell und dem Festbesoldetenverband bestellten Steuerfragenkommission. Ueber die Abgabe ver-